

Inhaltsübersicht

01 Überblick: Kooperationen und Kartellrecht

02 Forschungs- & Entwicklungskooperationen

03 Vermarktungskooperationen

04 Einkaufskooperationen

05 Nachhaltigkeitskooperationen

06 Informationsaustausch

07 Praktisches Vorgehen bei Kooperationen

01

Überblick: Kooperationen und Kartellrecht



Die drei Säulen des Kartellrechts

Kartellrecht

Verbot von Kartellen

Verbot von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die den Wettbewerb beschränken



Marktmissbrauchsverbot

Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung



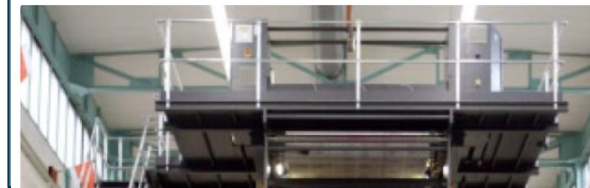
Fusionskontrolle

Kontrolle des externen Wachstums durch Zusammenschlüsse

MASCHINENBAU

Manroland und Heideldruck blasen Fusion ab

AKTUALISIERT AM 12.10.2009 - 18:00



Kontrolle des **Marktverhaltens**

Kontrolle der **Marktstruktur**

Kooperationen und Kartellrecht

Relevanz des Kartellrechts

Was verstehen wir unter einer Kooperation?

- Kooperation meint ein **individuelles Projekt** zwischen **unabhängigen Unternehmen** zur Verfolgung eines **gemeinsamen Ziels**
- Im Unterschied dazu bewirkt ein **Zusammenschluss** (z.B. eine Fusion) eine dauerhafte Veränderung der Kontrollstruktur von Unternehmen und erfasst regelmäßig nicht nur einzelne, ausgewählte Projekte

Warum ist Kartellrecht für Kooperationen relevant?

- Grundsatz: Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen sind nach **Art. 101 AEUV, § 1 GWB** verboten
- Kooperation kann mit **Wettbewerbsbeschränkungen einhergehen**, z. B. mit der Beschränkung eines Unternehmens, unabhängige Forschungstätigkeiten zu betreiben. Dies kann alle Arten von Kooperationen betreffen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs mit sich bringen
- Kooperationen **zwischen Wettbewerbern** besonders risikoreich, z.B. Informationsaustausch, FuE-Kooperationen, Produktionsvereinbarungen, Einkaufsvereinbarungen, Vermarktungsvereinbarungen, Normungsvereinbarungen, Nachhaltigkeitsvereinbarungen, usw..

Kooperationen und Kartellrecht

Kartellrechtliche Beurteilung & wichtige Arten von Kooperationen

Wie erfolgt die kartellrechtliche Beurteilung von Kooperationen?

- Es gibt **kein grundsätzliches Verbot** von Kooperationen zwischen Unternehmen, auch nicht zwischen Wettbewerbern
- Aber: Bestimmte Absprachen (sog. **Hardcore-Absprachen**) sind auch im Rahmen von Kooperationen regelmäßig unzulässig, z.B. Preisabsprachen (auch über Preisbestandteile), Gebiets-, Kunden-, oder Mengenabsprachen
- Dazwischen genaue Analyse des Einzelfalls notwendig:
 - **Wettbewerbsbeschränkungen** nach Art. 101 (1) AEUV, § 1 GWB gegeben?
 - Freistellung nach einer sog. **Gruppenfreistellungsverordnung** möglich?
 - **Einzelfreistellung** nach Art. 101 (3) AEUV, § 2 GWB möglich?
 - Beurteilung anhand der sog. **Horizontal-Leitlinien** der EU-Kommission häufig hilfreich!

Was sind die Folgen von Verstößen gegen das Kartellrecht?

- Die Kooperationsvereinbarung oder Teile davon können **unwirksam** und **nicht durchsetzbar** sein.
- Hohe **Geldbußen** von bis zu 10 % des weltweiten Umsatzes, **Schadensersatzforderungen**



02

Forschungs- & Entwicklungskooperationen



Forschungs- & Entwicklungskooperationen („FuE-Kooperation“)

Was ist damit gemeint?

- **FuE-Kooperation:** Kooperation zwischen Unternehmen zur gemeinsamen Forschung und Entwicklung von Produkten oder Technologien oder die entgeltliche Forschung und Entwicklung von Produkten oder Technologien

Zulässige FuE-Kooperation

Startseite › Meldung

Bundeskartellamt gibt grünes Licht für den Start einer Entwicklungskooperation von VW und Bosch zur Fortentwicklung des automatisierten Fahrens

Meldung vom: 04.07.2022

Das Bundeskartellamt wird kein Verfahren gegen eine geplante Entwicklungskooperation der Robert Bosch GmbH und der Volkswagen AG zur Fortentwicklung des automatisierten Fahrens einleiten.



Unzulässiges Innovationskartell

Europäische Kommission

Deutsch DE

Suche

Startseite › Presseraum › Kartellrecht

Verfügbare Sprachen: Deutsch

Pressemittlung | 8. Juli 2021 | Brüssel

Kartellrecht: Kommission verhängt Geldbußen von 875 Mio. EUR gegen Automobilhersteller wegen Beschränkung des Wettbewerbs bei der Abgasreinigung neuer Diesel-Pkw

- **Denkbare Praxisbeispiele für FuE-Kooperationen:**

- Gemeinsame Entwicklung von energiesparenden Produktionstechniken
- Gemeinsame Erforschung, Entwicklung und Vermarktung eines völlig neuen Produktes
- Gemeinsame Erforschung von Standards und Schnittstellen für die Digitalisierung, z.B. für Internet of Things

Forschungs- & Entwicklungskooperationen

Rechtliche Einordnung

- Die **FuE-Gruppenfreistellungsverordnung („FuE-GVO“)** schafft einen „safe-harbour“, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind
- FuE-Vereinbarungen sind vom Kartellverbot des Art 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB **freigestellt**, wenn mindestens gewährleistet ist:
 - alle Vertragsparteien erhalten uneingeschränkten **Zugang zu den Endergebnissen** der FuE-Kooperation
 - die FuE-Vereinbarung enthält **keine Kernbeschränkungen** oder **nicht freigestellte Vereinbarungen**
 - im Falle einer gemeinsamen FuE zwischen tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern darf der **gemeinsame Marktanteil** auf dem relevanten Produkt- und Technologiemarkt **25 %** nicht überschreiten
- Für eine anschließende, **gemeinsame Verwertung** der FuE-Ergebnisse gilt außerdem:
 - zulässig, wenn die FuE-Ergebnisse **für die Herstellung** der Vertragsprodukte oder der Technologie **unerlässlich** sind und durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Know-how darstellen
 - während der ersten sieben Jahre nach dem Markteintritt, wenn die Parteien alle Bedingungen zum Zeitpunkt der FuE-Vereinbarung erfüllen; nach den ersten sieben Jahren, wenn der gemeinsame Marktanteil der Parteien weiterhin nicht mehr als 25 % beträgt
 - Spezialisierung möglich: Einzelne Tätigkeiten für die Verwertung werden verteilt z.B. Produktion, Vertrieb etc.
- **Ohne eine gemeinsame Verwertung** der FuE-Ergebnisse:
 - jede Partei muss Zugang zu **bereits bestehendem Know-how** der anderen Parteien erhalten, wenn dieses Know-how für die Verwertung der Ergebnisse unerlässlich ist

03

Vermarktungsvereinbarungen



Vermarktungsvereinbarungen

Was ist damit gemeint?

- **Vermarktungsvereinbarung:** Vereinbarung zwischen Wettbewerbern über den **Verkauf, den Vertrieb oder die Verkaufsförderung** ihrer Produkte
- **Denkbare Praxisbeispiele für Vermarktungsk Kooperationen:**
 - Aufbau eines gemeinsamen Online-Shops oder Online-Präsenz
 - Aufbau gemeinsamer Logistikstrukturen
 - Gemeinsame Werbeaktionen
 - Gemeinsamer Markteintritt in bestimmten Zielländern aufgrund hoher Investitionsanforderungen



Vermarktungsvereinbarungen

Rechtlichen Einordnung

- Vermarktungsvereinbarungen, insbesondere Verkaufsvereinbarungen mit Wettbewerbern, können mit Art. 101 Abs. 1 AEUV **in engen Grenzen vereinbar** sein
- Es dürfen keine **bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen** vereinbart werden, wie z.B.:
 - Preisfestsetzung (einschließlich Preisbestandteile wie Rabatte etc.)
 - Aufteilung von Märkten oder Kundengruppen
 - Einschränkung der Produktion oder des Outputs
- Vermarktungsvereinbarungen können mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbar sein, wenn sie **objektiv notwendig** sind, um überhaupt in einen **neuen Markt** eintreten zu können
- Liegt der gemeinsame **Marktanteil unter 15 %**, spricht dies häufig für eine Vereinbarkeit mit Art. 101 Abs. 1 AEUV, sofern keine **bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen** vereinbart sind
- Der **Austausch** wettbewerbslich sensibler **Informationen** muss auf das absolut notwendige Maß **begrenzt** werden
 - Praxistipp: Begrenzung des Informationsflusses durch Aufbau eines abgeschirmten und kartellrechtlich geschulten **Vermarktungsteams**
- Eine **Einzelfreistellung** nach Artikel 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB ist denkbar, erfordert aber eine Einzelfallprüfung

04 Einkaufskooperationen



Einkaufskooperationen

Was ist damit gemeint?

- **Einkaufskooperation:** Kooperation zwischen Unternehmen die die Koordinierung des gemeinsamen Einkaufs eines bestimmten Produktes oder einer Dienstleistung betrifft, z.B. durch **gemeinsame Verhandlungen** mit dem Lieferanten.

Zulässige Einkaufskooperation



Startseite > Meldung

Warsteiner und Karlsberg dürfen gemeinsame Einkaufsgesellschaft gründen

Meldung vom: 14.12.2022

Das Bundeskartellamt hat die Gründung einer gemeinsamen Einkaufsgesellschaft durch die Warsteiner Brauerei Haus Cramer KG und die Karlsberg Holding GmbH fusionskontrollrechtlich freigegeben. Es besteht auch nach den Maßgaben des Kartellverbots derzeit kein Anlass zum Tätigwerden.



Unzulässiges Einkaufskartell



Europäische Kommission

Deutsch DE

Suche

Startseite > Presseraum > Kommission verhängt Geldbuße gegen Autobatterie-Recycling-Kartell

Verfügbare Sprachen: Deutsch

Pressemittlung | 8. Februar 2017 | Brüssel

Kartellrecht: Kommission verhängt gegen drei Unternehmen Geldbußen in Höhe von 68 Mio. EUR wegen Autobatterie-Recycling-Kartells

- **Denkbare Praxisbeispiele für eine Einkaufskooperation:**

- Gemeinsamer Einkauf von Logistikdienstleistungen um Mengenrabatte zu erzielen
- Gemeinsame Verhandlung gegenüber einem marktstarken Lieferanten von metallischen Rohstoffen um eine bessere Verhandlungsposition zu erreichen

Einkaufskooperationen

Rechtlichen Anforderungen

- Einkaufskooperationen, insbesondere gegenüber marktstarken Lieferanten, können mit Art. 101 AEUV **im Einzelfall** und in **engen Grenzen vereinbar** sein
- Zunächst muss ein unzulässiges **Einkaufskartell** vermieden werden:
 - × **Rein interne Koordinierung** des Nachfrageverhaltens zwischen den einkaufenden Unternehmen (z.B. rein interne Festsetzung Maximalpreisen), aber
 - × Gleichzeitig **individuelle Verhandlungen** mit dem Lieferanten **nach außen**
 - ✓ Einkaufskooperation sollte in jedem Fall nach außen gegenüber dem Lieferanten **offengelegt** werden
- Liegt der gemeinsame **Marktanteil** auf dem **Einkaufsmarkt und Verkaufsmarkt unter 15 %**, spricht dies häufig für eine Vereinbarkeit mit Art. 101 Abs. 1 AEUV, sofern keine bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen vereinbart sind
- Achtung: gemeinsam Verhandeln und Einkaufen, darf nicht zu einem **Boycott** führen!
- Der **Austausch** wettbewerblich sensibler **Informationen** muss auf das absolut notwendige Maß **begrenzt** werden
 - Praxistipp: Aufbau von Ring-Fencing Strukturen / separaten Teams
- Eine **Ausnahme im Einzelfall** nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV ist möglich, erfordert aber eine Einzelfallprüfung

05

Nachhaltigkeitskooperationen



Nachhaltigkeitskooperationen

Was ist damit gemeint?

- **Nachhaltigkeitskooperationen:** Kooperation zwischen Unternehmen zur gemeinsamen Erreichung eines Nachhaltigkeitsziels, z.B. weniger Treibhausgase, gemeinsames Recyclingsystem

Zulässige Nachhaltigkeitskooperation

Startseite ▶ Meldung

Forum Nachhaltiger Kakao – Bundeskartellamt sieht keine Veranlassung für tiefere Prüfung

Meldung vom: 13.06.2023

Das Bundeskartellamt sieht derzeit keine Veranlassung für eine vertiefte Prüfung der Nachhaltigkeitsinitiative des Forums Nachhaltiger Kakao e.V. („Kakaoforum“). Das Kakaoforum setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Hand, Unternehmen der Kakao- und Schokoladenindustrie, einem Großteil des deutschen Lebensmitteleinzelhandels und internationalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs).

Ein Hauptziel des Kakaoforums ist die Förderung existenzsichernder Einkommen der Kakaobäuerinnen und -bauern in den relevanten Produktionsländern Ghana und Elfenbeinküste. Die Mitglieder des Forums sollen dazu freiwillige Selbstverpflichtungen über individualisierte Mindestpreise, Quoten und Prämiensysteme abschließen, um bessere Ab-Hof-Preise für die Erzeugerseite zu erreichen.



Verdecktes Preiskartell

Startseite ▶ Meldung

Preisaufläufe ohne mehr Nachhaltigkeit

Meldung vom: 25.01.2022

Kartellrechtliche Grenzen in der Milchwirtschaft



(© Adobe Stock/Parilov)

Vertreter der deutschen Milcherzeuger im Agrardialog Milch sind auf das Bundeskartellamt zugekommen und haben ihm ein abgestimmtes Finanzierungskonzept zu Gunsten der Rohmilcherzeuger vorgestellt. Nach Auffassung der Milcherzeuger sei dies notwendig, da die Milchpreise nicht angemessen und kostendeckend seien. Die kartellrechtliche Prüfung dieses Konzeptes hat das Bundeskartellamt jetzt abgeschlossen.

- **Denkbare Praxisbeispiele Nachhaltigkeitskooperationen:**

- Entwicklung eines gemeinsamen Standards für die Energieeffizienz von Maschinen
- Gemeinsame Verpflichtung zur Verwendung ausschließlich erneuerbarer Energien in der Produktion
- Festlegung von einheitlichen Produktionsstandards

Nachhaltigkeitskooperationen

Rechtlichen Anforderungen



- Nachhaltigkeitsvereinbarungen, können mit Art. 101 AEUV, § 1 GWB **im Einzelfall** und in **engen Grenzen vereinbar** sein
- Zunächst darf kein **verdecktes „Hardcore-Kartell“** unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit vorliegen, z. B.:
 - Preisfestsetzung (einschließlich Preisbestandteile wie Rabatte usw.)
 - Aufteilung von Märkten oder Kundengruppen
 - Einschränkung des Innovations- oder Qualitätswettbewerbs
- Bestimmte Nachhaltigkeitsvereinbarungen sind häufig schon nicht von Art. 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB erfasst:
 - Gegenseitige Verpflichtungen zur Einhaltung von **gesetzlichen Vorgaben** im Nachhaltigkeitsbereich
 - Vereinbarungen, die die **interne Nachhaltigkeit** von Unternehmen betreffen und keine Auswirkung auf Wettbewerbsparameter am Markt haben, z.B. Verpflichtung in der Mensa kein Einwegplastik zu verwenden
 - Aufbau einer **Datenbank** über das Nachhaltigkeitslevel von Geschäftspartnern (z.B. Lieferanten), solange damit keine Verpflichtung einhergeht, bestimmte Geschäftspartner zu meiden
 - Branchenweite, **allgemeine Kampagnen** um das Thema Nachhaltigkeit in den Fokus zu rücken

Nachhaltigkeitskooperationen

Rechtlichen Anforderungen



- Bei der Schaffung eines **Nachhaltigkeits-Labels/Standards** sollte darauf geachtet werden:
 - Prozess ist transparent und steht allen Interessenten offen
 - Zugang zum Label/Standard erfolgt diskriminierungsfrei
 - Teilnahme und Einhaltung des Labels/Standards bleibt freiwillig
 - Möglichkeit für individuell höheren Standard besteht
 - Signifikanter Preisanstieg/Qualitätsverlust findet nicht statt oder gemeinsamer Marktanteil der beteiligten Unternehmen überschreitet 20 % nicht
 - Austausch wettbewerblich sensibler Informationen ist auf das absolut Notwendige beschränkt
- Nachhaltigkeitsvereinbarung kann auch in einer **Gruppenfreistellungsverordnung** erfasst sein, z. B. FuE-GVO
- Sonst: Häufig detaillierte Analyse der Voraussetzungen einer **Einzelfreistellung** nach Artikel 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB notwendig
 - In Zweifelsfällen bietet sich eine **Konsultation mit den Wettbewerbsbehörden** an!

06 Informationsaustausch

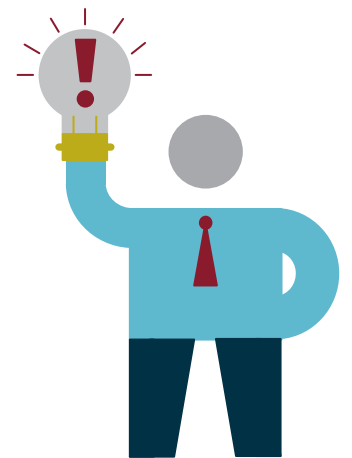


Informationsaustausch

Was ist damit gemeint?

Ein kartellrechtlich relevanter Informationsaustausch zwischen Unternehmen kann in ganz **vielfältigen Situationen** auftreten, beispielsweise:

- Am Rande eines **Branchentreffens**, z.B. über grundsätzliche Entwicklungen der Branche
 - Als **Marktinformationssystem**, um Effizienzen unter den Unternehmen zu generieren, z.B. Austausch über die häufigsten Störungs- und Fehlermeldungen von Anlagen
 - Zur Durchführung oder Unterstützung einer **eigenständigen Kooperation**, z.B. einer Forschungs- & Entwicklungskooperation
 - Über ein **drittes Unternehmen**, das die Informationen zwischen den Parteien des Informationsaustausches vermittelt, z.B. eine gemeinsame Verkaufsplattform
 - Über (auch einseitige) **öffentliche Bekanntmachungen**, z.B. in Branchenzeitungen oder Online-Foren
- Die **kartellrechtliche Zulässigkeit** eines Informationsaustausches kann nur im Einzelfall beurteilt werden und hängt sehr stark von der **Art der ausgetauschten Informationen** und dem damit **verfolgten Zweck** ab!



Informationsaustausch

Rechtliche Einordnung

- Ein Informationsaustausch kann gegen **Art. 101 AUEV, § 1 GWB** verstoßen, wenn damit eine **Wettbewerbsbeschränkung** bezweckt oder bewirkt wird und keine Rechtfertigung möglich ist
- Hintergrund: Ein Informationsaustausch kann die **Unsicherheit** über das Marktverhalten anderer Unternehmen **verringern** und damit **gleichförmiges Verhalten** ermöglichen
- Besonders kritisch ist der Austausch oder die einsteige Offenlegung von **wettbewerblich sensiblen Informationen**, beispielsweise:
 - Preisinformationen, Kosteninformationen (auch Bestandteile, wie z.B. Rabatte) für ein individuelles Produkt oder Unternehmen
 - Informationen zu gegenwärtigen oder zukünftigen Kunden
 - Informationen zur gegenwärtigen oder zukünftigen Wettbewerbsstrategie, zum Marktverhalten oder zu Marketingplänen
- Der Austausch von **historischen, aggregierten** oder **öffentlichen Informationen** kann demgegenüber häufiger kartellrechtlich zulässig sein – aber: Einzelfallprüfung notwendig!
- Bei Verfolgung von wettbewerbsfördernden Zwecken ist eine **Einzelfreistellung** nach Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB denkbar - aber: Einzelfallprüfung notwendig!

07

Praktisches Vorgehen bei Kooperationen



Praktisches Vorgehen bei Kooperationen

Schritte zur kartellrechtskonformen Umsetzung (I)

1. Bewertungsphase

- Möglichst interne, **kartellrechtliche Bewertung** der angedachten Kooperation
- Ermittlung des Sachverhalts, rechtliche Analyse und Dokumentation der Bewertung
- Nach Möglichkeit **noch keine Kontaktaufnahme** zu Kooperationspartnern / Wettbewerbern

2. Verhandlungsphase

- Die **Kontaktaufnahme**: Auf Kooperationspartner kann zugegangen werden, **Bedingungen** können ausgehandelt werden
- Ein **Informationsaustausch** muss sich schon hier auf das absolut notwendige **beschränken**
- Begleitung mit **Compliance-Maßnahmen** zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben, z.B. mit Clean-Team-Vereinbarungen und Vertraulichkeitsvereinbarungen



Praktisches Vorgehen bei Kooperationen

Schritte zur kartellrechtskonformen Umsetzung (II)

3. Vorbereitungsphase

- Ausarbeitung der **Kooperationsvereinbarung**, z.B. Forschungs- und Entwicklungsvertrag, ggf. mit gegenseitigen Verpflichtungen zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften
- Einrichtung eines zielgerichteten **Compliance-Systems**, angepasst an Art & Umfang der Kooperation
- Hinsichtlich der **Mitarbeitenden** könnte das Compliance-System z.B. umfassen:
 - **Clean-Team-Vereinbarungen** für die Umsetzung und Durchführung der Kooperation
 - **Nominierung** der **Clean-Team-Mitglieder** und Unterzeichnung einer **Compliance-Erklärung**
 - Begleitung mit spezifischen **Leitlinien** und **Schulungen**
- Hinsichtlich der **Organisation der Unternehmen** könnte das Compliance-System z.B. umfassen:
 - Umsetzung der erforderlichen **technischen Compliance-Maßnahmen**, z.B. technische oder digitale Zugangsbeschränkungen, Schaffung von geschütztem (digitalem) Speicherplatz usw.
 - Je nach Art und Umfang der Kooperation können **strukturelle Compliance-Maßnahmen** erforderlich sein, z.B. die Gründung eines verbundenen Unternehmens, eines Joint Ventures, örtliche Trennung der relevanten Teams usw.

Praktisches Vorgehen bei Kooperationen

Schritte zur kartellrechtskonformen Umsetzung (III)

4. Ausführungsphase

- Die Kooperation wird **durchgeführt**
- Ein **Informationsaustausch** muss auf das absolut notwendige **Minimum beschränkt** werden
- Hilfreich: Ernennung von projektspezifischen **Compliance-Beauftragten**
- Die Compliance-Maßnahmen müssen **überwacht** und ggf. **aktualisiert** werden, z. B. die Liste der Mitglieder des Clean Teams
- Je nach Art und Umfang können **wiederkehrende Compliance-Schulungen** erforderlich sein

5. Abschlussphase

- Der weitere **Informationsaustausch** muss **gestoppt** werden
- Ausgetauschte, **wettbewerbslich sensible Informationen** sind **zurückzugeben** oder zu vernichten
- Der **Abschluss** der Kooperation wird **dokumentiert**
- Debriefing und Nachschulung der betreffenden Mitarbeiter / Clean Team Mitglieder



Praktisches Vorgehen bei Kooperationen

Do's & Don'ts



Do's

- Merke: Kooperationen können kartellrechtlich relevant sein!
- Rechtliche Beratung und Analyse, sobald die Idee für eine Kooperation im Unternehmen existiert
- Achten Sie auf die Dokumentenhygiene - verwenden Sie keine zweideutigen Formulierungen, die kartellrechtlich problematisch sein könnten
- Verhandeln Sie mit den Kooperationspartnern erst nach der rechtlichen Prüfung
- Einrichtung eines angemessenen Compliance-Systems und Begrenzung des Austauschs von wettbewerblich sensiblen Informationen

Don'ts

- Gehen Sie insbesondere nicht auf Wettbewerber ohne vorherige Begleitung zu
- Beginnen Sie nicht mit den Verhandlungen über die Kooperation oder deren Umsetzung, bevor angemessene Compliance-Maßnahmen etabliert wurden
- Vereinbaren Sie keine Kernbeschränkungen wie Preisabsprachen, Gebietsaufteilungen, Kundengruppenaufteilungen oder die Beschränkung von Absatz oder Innovation
- Tauschen Sie keine wettbewerblich sensiblen Informationen aus, z. B. Preisinformationen, Produktionskosten, Marketingstrategien usw.

Ich danke Ihnen!



Dr. Sebastian Hack, LL.M.

Partner

Deutschland

+49 221 5108 4252

sebastian.hack@osborneclarke.com

LinkedIn [Sebastian Hack](#)

Vielen Dank

